

Textilarbeiter-Zeitung

Organ des Zentralverbandes christlicher Textilarbeiter Deutschlands.

Schriftleitung: Düsseldorf, Konfordiastraße Nr. 7. Fernruf Nr. 4423.

Die „Textilarbeiter-Zeitung“ erscheint jeden Samstag. Verbandsmitgliedern erhalten die Zeitung unentgeltlich. Bestellungen durch die Post für das Vierteljahr 3 Mark.

Verlag: C. M. Schiffer, Düsseldorf, Konfordiastraße 7. Druck und Versand Joh. van Nieuwen, Crefeld, Luth.-Kirchstraße Nr. 63-65. Fernruf: 4692.

Hilfsdienstgesetz und Arbeiterinnen.

Das Gesetz vom 5. Dezember 1916 über den vaterländischen Hilfsdienst hat in seinem Grundparagraphen die weiblichen Kräfte unberührt gelassen. Dieser Paragraph verpflichtet lediglich die männlichen Deutschen vom vollendeten 17. bis zum 60. Lebensjahre zum vaterländischen Hilfsdienst. Dieser Dienst besteht in Leistungen und Arbeiten für Zwecke der Kriegsführung und der Volksversorgung. Als im vaterländischen Hilfsdienst tätig gelten alle Personen, die bei Behörden, behördlichen Einrichtungen, in der Kriegsindustrie, in der Land- und Forstwirtschaft, in der Krankenpflege, in Kriegswirtschaftlichen Organisationen jeder Art oder in sonstigen Berufen oder Betrieben, die für Zwecke der Kriegsführung oder der Volksversorgung unmittelbar oder mittelbar Bedeutung haben, beschäftigt sind, soweit die Zahl dieser Personen das Bedürfnis nicht übersteigt.

Wer in einem der hier bezeichneten Betriebe, bei der Eisenbahn oder Post, in einer Munitions- oder Waffenfabrik, in einer Bäckerei oder Brodfabrik, in der Landwirtschaft beschäftigt ist, leistet bereits Hilfsdienst. Soweit und solange für solche Betriebe ein Bedürfnis besteht, läßt das Gesetz dieses Verhältnis unverändert. Arbeitgeber und Arbeitnehmer können bei ihrer bisherigen Arbeit bleiben.

In Rücksicht darauf, daß jetzt schon zahlreiche weibliche Arbeitskräfte in den oben bezeichneten Betrieben, also im vaterländischen Hilfsdienst tätig sind und noch viele Tausend sich zur Arbeit dafür gemeldet haben, sind die weiblichen Kräfte vom Gesetze nicht erfasst worden. Der Gesetzgeber wollte die Frauen nicht beunruhigen und ihnen die Freiwilligkeit der vaterländischen Hilfsdienstleistung offen lassen. Gründe physischer und sittlicher Art sind für diese Stellungnahme mit ausschlaggebend gewesen.

Aber selbst, wenn das Gesetz keinen Unterschied gemacht hätte und auch die Frauen und alle weiblichen Personen dem Arbeitszwang unterworfen hätte, die Arbeiterinnen wären am allerwenigsten davon betroffen worden. Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse und die von ihnen beachtete sittliche Pflicht zur Arbeit hat ihnen längst den Weg der Berufsarbeit gewiesen und die verderbliche Nichtstuererei nicht aufkommen lassen. So finden wir denn im jetzigen Weltkriege einen edlen Wettstreit der Frauen mit den Männern im Dienste des Vaterlandes.

Wenn nun auch das Gesetz die Frauen und Arbeiterinnen zur Arbeit im vaterländischen Hilfsdienst nicht verpflichtet, so unterstehen sie doch, sofern sie in hilfsdienstpflichtigen Betrieben arbeiten, den sozialen Schutzbestimmungen des Gesetzes. Es kommt hier in erster Linie in Betracht der Arbeiterausschuß als Schlichtungsinstanz bei Streitigkeiten über Lohn- und Arbeitsbedingungen. Das Gesetz schreibt nämlich für alle hilfsdienstleistenden Betriebe mit über 50 Arbeitern und Arbeiterinnen die Einrichtung von Arbeiterausschüssen obligatorisch vor. Es wird eine der nächstliegenden Aufgaben der Arbeiterinnen sein, bei der Wahl dieser Ausschüsse mitzuwirken, damit ihnen eine entsprechende Vertretung in denselben gesichert wird. Das vorgeschriebene Verhältniswahlverfahren gibt ihnen eine weitere Möglichkeit dazu. Nach den Erfahrungen bei den Gewerbegerichtswahlen ist ja nicht zu befürchten, daß die katholischen Arbeiterinnen diesen Wahlen

teilnahmslos gegenüberstehen, sie haben dort fast allgemein reges Interesse gezeigt. Es ist aber doch hier auf die Wichtigkeit und Bedeutung dieser Ausschüsse und der Wahlen dazu hingewiesen werden.

Der Arbeiterausschuß soll das gute Einvernehmen zwischen Arbeiterschaft und Arbeitgeber fördern. Er hat Anträge, Wünsche und Beschwerden der Arbeiterschaft, die sich auf die Betriebseinrichtungen, die Lohn- und sonstigen Arbeitsverhältnisse des Betriebes und seiner Wohlfahrts-Einrichtungen beziehen, zur Kenntnis des Unternehmers zu bringen und sich darüber zu äußern. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Arbeiterausschusses muß eine Sitzung anberaumt und der beantragte Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Als weitere Instanz, auch für Arbeiterinnen kommen in Betracht die Schiedsstellen, die für jeden Bezirk einer Ersatzkommission gebildet werden. Der Vorsitzende einer solchen Stelle ist der Beauftragte des Kriegsamtes, ein Offizier, Gewerbebericht oder ein anderer Unparteiischer. Den Schiedsstellen gehören an je drei Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter. Diese Vertreter werden vom Kriegsamte berufen, also nicht gewählt. Die Berufsorganisationen sind jedoch berechtigt, Vorschlagslisten einzureichen und Vertreter zu benennen; nach Möglichkeit werden diese Vorschläge berücksichtigt. Frauen und Arbeiterinnen sind bei diesen Schiedsstellen als Vertreter nicht berechtigt; es kommen nur volljährige männliche Deutsche in Betracht.

Den Schiedsstellen obliegt die Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Lohn- und Arbeitsverhältnis in letzter Instanz und für solche Betriebe, in denen, wie zum Beispiel in der Landwirtschaft, Arbeiterausschüsse nicht errichtet zu werden brauchen. Wie bisher schon, so können auch fernerhin die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte zur Entscheidung von gewerblichen und Lohnstreitigkeiten angerufen werden. Diese und andere Sondergerichte können jedoch nur dann in entscheidende Funktion treten, wenn sie von beiden Streitparteien angerufen werden. In diesem Falle haben sie das Entscheidungsrecht auch dann, wenn einer der beiden Teile nicht erscheint.

Um den Arbeitern und Arbeiterinnen für alle Fälle die Möglichkeit zu sichern, sich über das Gesetz, die Art seiner Ausführung auszusprechen, die Berufs- und Standesinteressen in Versammlungen wahrnehmen zu können, ist vom Reichstag ein besonderer Paragraph beantragt und im Gesetze aufgenommen worden. Er sagt, daß den im Hilfsdienst beschäftigten Personen das Vereins- und Versammlungsrecht nicht beschränkt werden darf.

Die Kriegswirtschaft hat manchen Betrieb zum Erlahmen gebracht. Insbesondere ist die Textil- und Konfektionsindustrie mit zahlreichen Arbeiterinnen betroffen worden. Den arbeitslos werdenden Arbeitern hat man durch Unterstützungen zu helfen gesucht, während durch Betriebseinschränkungen die Betriebe im Gang erhalten werden wollten. Um nun alle Arbeitskräfte für notwendige Zwecke frei zu machen, werden diese Beschränkungen fallen und manche Betriebe geschlossen, andere zusammengelegt werden. Die Arbeiter und Arbeiterinnen werden dadurch weiter in Mitleidenschaft gezogen und vielfach zum Platz-, Orts- und Berufswechsel gezwungen. Hier hätten zu vermelden, hat der Reichstag sich bemüht und verlangt, daß die Arbeit zu den Arbeitern gebracht

bei freiwilligem oder gezwungenem Arbeitswechsel Hilfsdienstpflichtiger, oder freiwillig an einem anderen Orte Hilfsdienst leistenden Personen ein angemessener Lohn oder eine Entschädigung gewährt werde, um die zurückbleibenden Angehörigen versorgen zu können. Zu diesem Zwecke, für die Versorgung von Kindern usw. werden auch die verschiedenen Wohlfahrtsanstalten in Anspruch genommen werden.

Das Gesetz ist noch unvollkommen und die Praxis wird erst die Wege zu einer guten Durchführung weisen. Vorerst scheuen die eingesetzten Ausschüsse verschiedener Art vor Uebergriffen und Verletzung der Arbeiterrechte. Außerdem hat der Präsident des Kriegsammtes zugesagt, dafür sorgen zu wollen, daß keinem Arbeiter, keiner Arbeiterin Unrecht geschehe. Wo unvermeidliche Härten vorkommen, werden auch die christlichen Arbeiterinnen sie im Hinblick auf den Zweck des Gesetzes tragen. Gilt es doch den kämpfenden Brüdern im Felde die Waffen und die Munition zu liefern zu ihrem und zum eigenen Schutze, zur Vorbereitung des Sieges und eines dauernden Friedens.

Ernährungsfragen.

Einschneidende Änderungen in der Lebensmittelverteilung.

Wie amtlich bekannt gegeben ist, soll vom 15. April ab eine erhebliche Herabsetzung der täglichen Mehlration vorgenommen werden. Diese Maßnahme soll sich als notwendig erweisen, auf Grund der Getreidebestandsaufnahme vom 15. Februar, die ein ungünstigeres Ergebnis gezeitigt, wie man es erwartet habe. Demgemäß hat das Kuratorium der Reichsgetreidestelle in einer Sitzung am 23. März mit Zustimmung des Direktoriums mit Wirkung vom 15. April 1917 beschlossen: 1. die Herabsetzung der täglichen Mehlration von 200 Gramm auf 170 Gramm, 2. die Herabsetzung der von Selbstversorgern zu verbrauchenden Getreidemenge von 9 Kilogramm auf 6½ Kilogramm monatlich, 3. die Kürzung der den Kommunalverbänden für Schwer- und Schwerstarbeiterzulagen zugewiesenen Mehlmengen um 25 Prozent, 4. die Streichung der Zulagen an Jugendliche.

Um für diese Herabsetzung der Mehlration einigermaßen einen Ausgleich zu schaffen, sollen von demselben Tage an wieder ¼ Pfd. Kartoffeln auf den Kopf und Tag verabsolgt werden. Weitere ¼ Pfd. sollen die Schwerarbeiter erhalten. Ferner wird die wöchentliche Fleischration von 250 auf 500 Gramm erhöht. Um auch der minderbemittelten Bevölkerung das Fleischkaufen zu ermöglichen, sollen erhebliche Reichszuschüsse gegeben werden. Die Gemeinden erhalten aus Reichsmitteln pro Kopf und Woche 70 Pfg. Außerdem erhalten die Regierungspräsidenten einen weiteren Betrag zu besonderen Bedürfnissen.

Wie der Präsident des Kriegsernährungsammtes im Ernährungsausschuß des Reichstages mitgeteilt, habe die Kartoffelbestandsaufnahme ein besseres Ergebnis gezeigt. Erfroren seien nicht so viele Kartoffeln wie man infolge des starken Frostes habe befürchten müssen. Es sei daher möglich, bis zur neuen Frühkartoffelernte 5 Pfd. Kartoffeln für jede Person and Woche und weitere 5 Pfd. für die Schwerarbeiter sicher zu stellen.

Es wäre zu wünschen, daß der Präsident des Kriegsernährungsammtes in bezug auf die zukünftige Kartoffellieferung recht behielte und daß so lange die versprochenen Mengen geliefert werden könnten, bis neue Kartoffeln zur Stelle sind. Denn es ist nicht ausgeschlossen, daß in diesem Jahre die Frühkartoffelernte uns nicht oder nicht rechtzeitig das Quantum an Kartoffeln liefern wird, das wir bedürfen. Nachdem, was man uns im vorigen Jahre versprochen und nachdem nunmehr monatelang sozusagen in den Städten keine Kartoffeln gegeben worden, sollte man annehmen können, daß jetzt bis zur nächsten Ernte Kartoffeln in ausreichender Menge vorhanden sein müßten. Hoffen wir das Beste.

Im übrigen bedarf es gar keiner Frage, daß die Arbeiter sich allen als notwendig und unabänderlich ergebenden Ernährungsmaßnahmen im Interesse des Vaterlandes fügen

wird. Es gilt jetzt, nach den gebrachten Opfern an Gut und Blut und nach dem freudhaften Ablehnen des Friedensangebots unter allen Umständen bis zum Siege durchzuhalten. Wir beugen uns vor den brutalen Engländern, die unsere Frauen und Kinder, Kranke und Greise ans Verhungern bringen wollen, nie und nimmer. Halten wir aber in den nächsten Monaten noch durch, dann werden unsere tapferen Heere zu Lande und zu Wasser unter Führung Hindenburgs den Feinden schon Friedensgedanken beibringen. So frech wie früher ist man ja heute schon in den feindlichen Hauptstädten nicht mehr. Italien fürchtet augenblicklich eine deutsch-österreichische Offensive. Rußland hat seine Revolution, die es, mag sie ausgehen wie sie will, militärisch jedenfalls nicht stärkt. Sein Kaiser kann sich jetzt zu den übrigen Herrschern begeben, die infolge des Krieges ihren Thron eingebüßt. In England und Frankreich sind die früheren großmäuligen Minister bereits davon gelaufen, jedenfalls nicht, weil sie ihrer Sache sicher waren. In dieser Situation kann es für uns vernünftigerweise keine andere Parole geben wie die: Durchhalten! Von der Behörde von der Landwirtschaft und vom Handel muß selbstredend verlangt werden, daß sie alles tun, um der ärmeren Bevölkerung das Durchhalten so erträglich wie möglich zu gestalten.

Allgemeine Rundschau.

Landtagsabgeordneter Hermann Imbusch †.

Wie erst jetzt festgestellt wurde, ist der Beamte des Gewerkschafts christlicher Bergarbeiter und Abgeordnete zum Preussischen Landtag für den Wahlkreis Aachen-Land, Hermann Imbusch, bei einem Sturmangriff auf dem östlichen Kriegsschauplatz am 7. Dezember 1914 für das Vaterland gefallen.

Hermann Imbusch hatte sich schon in jungen Jahren dem Gewerkschafts christlicher Bergarbeiter angeschlossen. Seine entschlossene und umsichtige Tätigkeit für die Interessen der Bergarbeiter hatte ihm in reichem Maße das Vertrauen seiner Arbeitskameraden eingetragen, so daß er im Jahre 1904 als Gewerkschaftsbeamter angestellt wurde, wo er sich besonders um die Ausgestaltung des Rechtsschutzweises große Verdienste erwarb. Im Jahre 1907 wurde er zum Landtagsabgeordneten für den Wahlkreis Aachen-Land gewählt und hat er sich im Preussischen Abgeordnetenhaus stets mit Eifer und Geschick der Bergarbeitersache im Besonderen und der Interessen der arbeitenden Menschheit im Allgemeinen angenommen.

Der Gewerkschafts christlicher Bergarbeiter wie auch die christliche Gewerkschaftsbewegung insgesamt verlieren in Hermann Imbusch einen treuen, unentwegten Streiter für die Arbeitersache und wird sein Andenken stets in Ehren bleiben.

Textilarbeiter in der Landwirtschaft.

Vom Kriegsamt und von verschiedenen Generalkommandos ist der Wunsch ausgedrückt resp. es sind Aufforderungen ergangen, die arbeitslosen Textilarbeiter möchten Arbeit in der Landwirtschaft nehmen, um auch ihrerseits dazu beizutragen, die Ernährung im neuen Jahre zu sichern.

Die drei Textilarbeiterverbände weisen in einer Eingabe unter Anerkennung der Notwendigkeit der Berrichtung landwirtschaftlicher Arbeiten für alle dazu geeigneten Personen darauf hin, daß in bezug auf Lohnfrage und Arbeitszeit dem Kriegsamt nur empfohlen werden könnte, die Bedingungen, die der Magistrat von Augsburg voriges Jahr den Landwirten zum Schutze der Textilarbeiter auflegte, für das ganze Reich als bindende zu erklären.

Die Bedingungen lauteten:

1. Die Arbeit gilt nur als Aushilfsarbeit. Die Textilarbeiterinnen unterstehen nicht den Bestimmungen der Gesindeordnung.
2. Die Textilarbeiter erhalten an Lohn neben voller Kost und dem üblichen Bier: a) männliche Arbeiter 2,50 M. bis 3 M. täglich, b) weibliche Arbeiter 1,50 M. bis 2 M. täglich.
3. Die Textilarbeiter erhalten ein Drittel der bisher gezahlten Unterstützung weiter.

4. Der Magistrat macht den Landwirten zur Pflicht: a) auskömmliches und gutes Essen, b) Schlafstellen, die in gesundheitlicher und sittlicher Beziehung einwandfrei sind, zu gewähren.

5. Die Arbeiter bleiben als freiwillig zahlende Mitglieder in ihrer bisherigen Krankenkasse und in derselben Klasse, in der sie vorher versichert waren.

6. Die Zeit, welche die Textilarbeiter in der Landwirtschaft arbeiten, wird in den bisherigen Betrieben als Arbeitszeit angerechnet.

7. Eine Vermittlung der arbeitslosen Textilarbeiter und Arbeiterinnen nach weitabgelegenen großen Gütern und Domänen findet nicht statt.

Diese Bestimmungen wären zweckdienlich auf alle landwirtschaftlichen Betriebe des Reiches zu übertragen. Da auf großen Gütern volle Kost nicht immer gewährt wird, wäre in solchen Fällen für den wegfallenden Postteil ein entsprechendes Deputat zu gewähren. Ausfallende Deputatsteile wären nach den jeweiligen Marktpreisen zu entschädigen. Als tägliche Arbeitszeit haben zehn Stunden zu gelten; für Ueberstunden ist Lohnzuschlag zu gewähren. Die Lohnzahlung hat wöchentlich zu erfolgen; als Kündigungsfrist wäre eine vierzehntägige vorgesehen.

Graf und Marquis von und zu Hoensbroech

hat es für zeitgemäß erachtet, im Herrenhause den bösen Gewerkschaften eine lange Epistel zu lesen. Der Unsinn, den dieser Herr dabei über die christlichen Gewerkschaften zum Besten gegeben, ist schon aus folgendem einem Satze zu erkennen: „Es kann nicht oft genug betont werden, daß die christlichen Gewerkschaften im Gegensatz stehen zu der Lehre des Stellvertreters Christi auf Erden.“ Also sprach Graf und Marquis von und zu Hoensbroech just vor dem 1. April, am 30. März Anno 1917 im Herrenhause in Berlin. Ob mit dieser seiner Rede der Herr Graf und Marquis einen neuen Beweis für die Alterschwäche des Herrenhauses, aus dem in letzter Zeit wirklich nicht sehr viel Gutes zu uns herübergeflungen ist, hat geben wollen, lassen wir dahingestellt. Jedenfalls wird diese neueste Leistung im Herrenhause mit dazu beitragen, daß demnächst, wenn ein besseres, den Ansprüchen der Neuzeit mehr Rechnung tragendes Haus an die Stelle des jetzigen tritt, letzterem kein wirklicher Vaterlandsfreund eine Träne nachweint. In der heutigen, tiefsten Zeit, wo Sein oder Nichtsein unseres Vaterlandes auf dem Spiele steht, kann man wirklich von einem Parlament etwas Besseres fordern, als wie derartige Angriffe auf Arbeiterorganisationen, die Volk und Vaterland unschätzbare Dienste leisten. Das sollte auch, meinen wir, einem Graf und Marquis von und zu Hoensbroech einleuchtend sein.

Aus unserer Industrie.

Die allgemeine Geschäftslage in der Textilindustrie

Ist in manchen Geschäftszweigen noch recht lebhaft, soweit Seeresaufträge vorliegen, in anderen flaut sie ab. Zwar merkt man es noch nicht an Tatsachen, doch zeigt sich bereits in der Ferne der Einfluß des Zivildienstgesetzes. In allen Betrieben, ob groß ob klein, entstehen Lücken, die mit der Zeit unvermeidbar werden, obgleich das Kriegsamt die größte Rücksicht walten läßt. Auch merkt man, je mehr der Krieg fortgeschritten, immer fühlbarer die Knappheit an Rohstoffen. Die Fabrikation muß infolgedessen mehr und mehr eingeschränkt werden. Betriebe, die sich heute nicht als unbedingte Notwendigkeit erweisen, werden zusammengelegt, verkleinert, ganz aufgelöst, und wenn das auch noch immer in verhältnismäßig geringem Umfange geschieht, so besteht doch die Möglichkeit weitgehender Einschränkungen, das „Damokles-Schwert“, das sozusagen jeder einzelne beständig über seinem Haupte schweben fühlt.

Eine andere Erscheinung, die eine gedrückte Stimmung in gewerblichen und industriellen Kreisen hervorzurufen geeignet ist, ist die befürchtete allmähliche Entwicklung großer Betriebe zu Kartell-Gesellschaften. Jedenfalls ist dieser Zusammenschluß von Fabriken ein Betrieb, der, wenn sie nach dem Kriege sich weiter fortsetzt, eine gänzliche Umgestaltung der Verhältnisse herbeiführen kann.

Die Kleiderordnung 1917.

Neue Richtlinien für Bezugscheine: Bestandsliste, Stoffhöchstmaße, verringerte Musterleistungen.

Zur Einschränkung des Verbrauchs von Ober- und Unterkleidung, Wäsche und Schuhwaren hat die Reichsbelleidungsstelle neue, am 3. April 1917 in Kraft tretende Richtlinien für die Ausgabe von Bezugscheinen festgesetzt. Die Verteilung unserer Vorräte soll in Zukunft für ganz Deutschland einheitlich geregelt werden. Zu diesem Zwecke ist eine Bestandsliste aufgestellt worden, die die für eine Person ausreichende Anzahl von Bekleidungsgegenständen genau angibt. So genügen für einen Herrn ein Werktags- und ein Sonntaganzug, ein Ueberzieher oder Umhang, zwei Arbeitsmittel, zwei Westen, zwei Arbeitshosen, zwei Berufsschürzen, ein Paar Winterhandschuhe und sechs Taschentücher, drei Ober-, drei Unter- und zwei Nachthemden, drei Unterhosen, vier Paar Strümpfe; für Damen zwei Werktagskleider, ein Sonntagskleid, ein Kleiderrock, zwei Blusen oder Jacken, ein Mantel oder Umhang, ein Umschlagetuch, ein Morgenrock, drei Schürzen, ein Paar Winterhandschuhe, sechs Taschentücher, vier Taghemden, drei Nachthemden oder Nachtjacken, vier Beinkleider oder Hemdhosen, drei Unterröcke, vier Paar Strümpfe; außerdem für beide Geschlechter je drei Paar Schuhe oder Stiefel, ein Paar Hausschuhe oder Pantoffel, drei Kissenbezüge, zwei Betttücher, zwei Bettbezüge, eine Woll- oder Steppdecke, drei Handtücher, zwei Küchen- oder Geschirrtücher, drei Staub-, Seifen- oder Scheuertücher. Vor Ausstellung eines Bezugscheines hat jeder Antragsteller seinen Bestand an Kleidung, Wäsche und Schuhen wahrheitsgemäß anzugeben. Besitzt er die vorerwähnte Anzahl von Gegenständen, hat er keinen Anspruch auf einen Bezugschein. Wenn die Bezugscheinstelle Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der mündlichen Angaben über den Bestand hat, ist der Antragsteller verpflichtet, einen Fragebogen auszufüllen und die Richtigkeit der gemachten Angaben durch Unterschrift zu bestätigen. Falsche Erklärungen werden mit schwerer Strafe geahndet. Grundsätzlich soll die in den Bestandslisten angegebene Anzahl nicht überschritten werden, nur in Ausnahmefällen, die durch die Berufstätigkeit begründet sind, darf in geringem Umfange über die vorgeschriebene Anzahl hinaus bewilligt werden. Bei Oberkleidung und Schuhwerk muß sich jedoch der Antragsteller einen Bezugschein gegen Abgabe getragener Stücke für hochwertige Waren verschaffen. Um eine Verschwendung von Stoffen zu verhindern, sind Höchstmaße für Stoffe bestimmt worden. Jede Bezugscheinausgabestelle hat sich bei Ausfertigung von Bezugscheinen für Stoffe nach einer Tabelle zu richten, die für die verschiedenen Körpergrößen und Stoffbreiten Höchstmaße enthält. Auf diese Weise soll eine möglichst einheitliche und glatte Mode geschaffen werden. So sollen künftig für Herrenkleidung durchschnittlich nicht mehr als drei Meter Stoff für einen Anzug verwandt werden. Bei fertiger Herrenkleidung soll der Umbug an den Beinkleidern, der Gürtel und die Rückenfalte am Ueberzieher wegfallen. Ebenso sind für Damenkleidung bestimmte Höchstmaße festgesetzt. Von den einheitlichen Normalbreiten darf nur bei besonders starken oder besonders großen Personen abgewichen werden. Auch Reise- und Versandkollektionen sind von jetzt an eingeschränkt. Von jeder Warengattung darf nur die in einem besonderen Verzeichnis angegebene Stückanzahl angefertigt werden. Reise- oder Versandkollektionen dürfen nur zusammengestellt werden, soweit sie zur Einholung von Bestellungen von Kunden, die nicht am Orte wohnen, dienen.

Aus dem Verbandsgebiete.

Berichte aus den Ortsgruppen.

Augsburg. Eine große Textilarbeiterversammlung, die von den drei hiesigen Textilarbeiterverbänden einberufen worden war, fand am Mittwoch, 28. März, abends im Café Maximilian statt. Der geräumige Saal vermochte die Zahl der Teilnehmer, die sich zum allergrößten Teil aus Frauen zusammensetzten, kaum zu fassen.

Der Sekretär des christlichen Textilarbeiterverbandes Geier berichtete zunächst über die Ablehnung des Antrages der drei Verbände durch die beiden städtischen Kollegien, denjenigen Textilarbeitern und Arbeiterinnen, welche im November und Dezember 1916 erwerbslos waren, die einmalige Unterstützung von 16 bzw. 8 M. zu gewähren. Er führte u. a. aus, daß bei der Erhöhung der Unterstützung für die erwerbslosen Textilarbeiter ab 1. Januar 1917 auch vorgesehen wurde, daß ledige Arbeiter, die einen eigenen Haushalt führen, wie Verheiratete unterstützt werden sollen. Am ersten Zahltag im Januar sind aber noch manchen von diesen Arbeitern die Unterstützungen für ledige Arbeiter ausbezahlt worden. Auf die erhöhten Vorstellungen wurden dann die erhöhten Sätze beim zweiten Zahltag gewährt aber nicht vom ersten Zahltag ausbezahlt. Wer bis heute den erhöhten Satz nicht erhalten hat, soll sich bei seinem Arbeitgeber melden, denn er hat das Recht, zu verlangen, daß ihm die erhöhte Unterstützung vom 1. Januar nachbezahlt wird. Die Rückwirkung der Erhöhung bis zum 1. November 1916 ist von den städtischen Kollegien abgelehnt worden. In der Begründung der Ablehnung ist auf die Kosten hingewiesen, welche dieser Antrag mit sich bringen würde. Sie sind mit 114 180 M. berechnet worden. Der Redner hat im Kollegium der Gemeindebevollmächtigten darauf hingewiesen, daß auf die Stadt hiervon nur 28 000 M. treffen, daß aber 85 000 M. von Staat und Reich als Zuschuß in die Stadt kommen würden. In der Begründung der Ablehnung heißt es ferner, daß in der Sitzung des Arbeitsausschusses der Kriegsfürsorge für die erwerbslosen Textilarbeiter von den Vertretern der Arbeitnehmer der in Oberbayern geltenden Unterstützungssätze gelegt und kein ausdrücklicher Antrag auf rückwirkende Kraft gestellt worden ist. Das ist nicht richtig, die Arbeitervertreter haben damals auf die Rückwirkung hingewiesen und es als selbstverständlich betrachtet, daß die Erhöhung rückwirkend gewährt wird.

Der Redner erkennt nicht und hebt lobend hervor, daß während der Kriegszeit ziemlich viel getan wurde für die Allgemeinheit und auch für die Arbeiterchaft, die in der Textilindustrie beschäftigt ist. Es muß lobend anerkannt werden, daß die Textilindustrie ihren Arbeitern zum Teil entgegengekommen ist durch Teuerung- und Kriegszulagen. Die Summe, die in Augsburg ausbezahlt worden ist bis zum Februar 1917 beläuft sich auf 3 770 000 M. Was die Beschäftigung erwerbsloser Textilarbeiter auswärts anbelangt, wird sowohl von den Arbeitgebern als auch von der Stadtverwaltung der Standpunkt vertreten, daß vor allem verheiratete Frauen soviel wie möglich dem Haushalt erhalten bleiben sollen, aber die Arbeiterführer können nicht dagegen sein, daß ledige Personen, soweit sie hier keine Beschäftigung finden können und wenn ihnen sonstwo lohnende Beschäftigung geboten wird, bei annehmbaren Verhältnissen dorthin gehen. Zur Zeit sind in Augsburg immer noch 6343 erwerbslose Leute vorhanden, aber 95 Prozent sind Frauen, von denen ein großer Teil verheiratet ist, die also für andere auswärtige Beschäftigung nicht in Frage kommen. In der Metallindustrie sind hier annähernd 4000 Frauen beschäftigt.

Gewerkschaftssekretär Rieger (Hirsch-Dumfer) behandelte ausführlich die Lohnfrage in der Textilindustrie. In der Versammlung am 6. Februar wurden die Arbeitnehmervertreter beauftragt, beim Arbeitgeberverband den Antrag zu stellen, Mindestlöhne einzuführen von 55 Pfg. für männliche Arbeiter über 17 Jahren und 38 Pfg. für weibliche Arbeiter über 17 Jahren. Die Löhne für Arbeiter und Arbeiterinnen unter 17 Jahren sollten in einzelnen Fällen mit den jeweiligen vorgezeichneten Arbeiterausschüssen vereinbart werden. Die Eingabe wurde an den Verband süddeutscher Textil-Industriellen gerichtet. Die Arbeitervertreter haben nicht erwartet, daß die Mindestlöhne ohne weiteres zugestanden würden, aber sie haben auf ein weiteres Entgegenkommen gehofft, als es geschehen ist. Der Verband der südd. Textil-Industriellen hat erwidert, daß nach seinen Satzungen und der ständigen Praxis die Organe des Verbandes nicht zuständig sind, die Höhe der von den einzelnen Verbandsmitgliedern zu gewährenden Löhnen festzusetzen. Die Lohnbemessung ist von den einzelnen Arbeitgebern mit seinen einzelnen Arbeitern zu regeln. Auch ist eine einheitliche gleichmäßige Lohnfestsetzung nicht möglich, weil die Verhältnisse bei den einzelnen Fabriken wesentlich verschieden gelagert sind. Mindestlöhne können nicht zugestanden werden, weil

ihnen keine entsprechende Gewähr für eine Mindestleistung der einzelnen Arbeiter gegenübergestellt werden kann.

Trotz dieser Ablehnung haben die Arbeitervertreter weiter versucht, doch etwas herauszuholen. Sie haben sich an den stellvert. Vorsitzenden des süddeutschen Textilfabrikantenverbandes gewendet und sind bei ihm vorstellig geworden. Das Resultat war das gleiche. Der stellvert. Vorsitzende erklärte, der Verband habe keinen Einfluß auf die Verbandsmitglieder, er könne ihnen nicht vorschreiben, welche Löhne sie bezahlen sollen, wir müßten, wenn wir etwas erreichen wollten, uns an die einzelnen Arbeitgeber wenden. Nun ist bekannt, daß die Arbeitervertreter vor dem Krieg von den Arbeitgebern nicht empfangen worden sind, sondern höchstens bis vor die Türe kamen. Wir haben uns daraufhin geeinigt, einmal dort vorstellig zu werden, woher die meisten Beschwerden zu uns kommen. Der Direktor hat uns empfangen und gesagt, er wisse schon um was es sich handle, er sei nur gekommen, um uns zu sagen, daß er mit uns nicht verhandeln könne, er gehöre dem süddeutschen Textilarbeiterverband an und wenn wir etwas wollten, sollten wir uns an den Verband wenden. Und wenn seine Arbeiter unzufrieden seien, was er bezweifle, so habe er einen Arbeiterausschuß, an den sie sich wenden sollen. Man weiß also, woran man ist, der eine schiebt einen zum andern.

Der Versammlungsleiter Bandermeulen brachte ebenfalls Klagen über ungenügende Löhne in der Textilindustrie vor, wobei er sich auf die ihm zur Verfügung stehenden Lohnzettel stützt, von denen eine Anzahl Löhne von 22 und 23 Mark für eine 14-tägige Arbeitsleistung aufweist. Die Versammlung nahm hierauf folgende Entschliebung einstimmig an:

„Die am 28. März 1917 im Café Maximilian überaus stark besuchte Textilarbeiter-Versammlung nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Referenten. Die Versammlung bedauert die nicht zu verstehende Ablehnung der beiden städtischen Kollegien betreffs einer einmaligen Zulage für die im November und Dezember 1916 erwerbslosen Textilarbeiter. Die Versammlung erblickt darin eine Verkennung der mißlichen Verhältnisse der schwer mit der Zeit ringenden Arbeiterschaft. Bezüglich der Lohnfrage beauftragt die Versammlung die Organisationsvertreter, ihre Tätigkeit mit allem Nachdruck weiter zu fördern, damit endlich ein Ausgleich durch Erhöhung der Löhne gegenüber der teureren Lebenshaltung geschaffen wird. Es liegt das im Interesse der Industrie, welche die Arbeiterschaft auch nach dem Kriege notwendig gebrauchen wird. Es liegt auch im Interesse der Stadt Augsburg, eine kaufkräftige Arbeiterschaft zu haben. Nachdem die gegenwärtige Arbeit als Kriegsarbeit zu betrachten ist, so erwartet die Versammlung auch von Staat und Reich, ihre Aufträge so zu bezahlen, daß es den Arbeitgebern möglich ist, ihre Arbeiterschaft den Zeitverhältnissen entsprechend zu bezahlen.“

Sterbe-Tafel.



Es starben die Verbandsmitglieder:

Heinrich Klang aus M.-Gladbach-Holt.
Hermann Dress aus Dahnhausen.
Anton Tilmes aus Krefeld.
Johann Paus aus Bacholt.
Theodore Pelzer aus Eupen.
Henriette Kaum aus Viersen.
Heinrich Lohmann aus Viersen.
Wilhelm Kindler aus Osnaabrück.
Gerhard Elbers aus Bochoht.
Heinrich Brüning aus Coesfeld.

Ehre ihrem Andenken!

Inhaltsverzeichnis.

Artikel: Hilfsdienstgesetz und Arbeiterinnen. — Ernährungsfragen: Einschneidende Veränderungen in der Lebensmittelverteilung. — Allgemeine Rundschau: Landtagsabgeordneter Hermann Imbusch f. — Textilarbeiter in der Landwirtschaft. — Graf und Marquis von und zu Hoensbroech. — Aus unserer Industrie: Die allgemeine Geschäftslage in der Textilindustrie. — Die Kleiderordnung 1917. — Aus dem Verbandsgebiete: Berichte aus den Ortsgruppen: Augsburg. — Sterbetafel.

Verantwortlich für die Schriftleitung: J. B. G. M. Schiffer,
Düsseldorf, Konfordiastraße Nr. 7.